

Satzung von Rugby Deutschland (RD-Satzung)

– Entwurf Änderung zum aDRT 31.10. 2026 –

Stand: 27.8.2026

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
§ 1 NAME UND SITZ	2
§ 2 VERBANDSGRUNDSÄTZE	2
§ 3 ZWECKE	3
§ 4 BEKÄMPFUNG DES DOPINGS	3
§ 5 RECHTSGRUNDLAGEN	3
§ 6 MITGLIEDER	4
§ 7 AUFNAHME IN DEN VERBAND	5
§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 9 Austritt / Ausschluss	6
§ 10 ORGANE DES VERBANDES	7
§ 11 GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT	7
§ 12 DEUTSCHER RUGBY-TAG	8
§ 13 NICHTIGKEIT UND ANFECHTBARKEIT VON VERBANDSBESCHLÜSSEN	11
§ 14 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (AUßERORDENTLICHER DRT)	11
§ 15 STIMMRECHT	12
§ 16 VERTRETERREGELUNG	13
§ 17 PRÄSIDIUM	13
§ 18 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS	15
§ 19 VORSTAND	16
§ 20 AUFGABEN DES VORSTANDES	17
§ 21 BESONDERE VERTRETER	17
§ 22 RUGBY DEUTSCHLAND-JUGEND (RDJ)	18
§ 23 SCHIEDSRICHTERVEREINIGUNG DES DEUTSCHEN RUGBY-VERBANDES (SDRV)	18
§ 24 DEUTSCHE RUGBY-FRAUEN (DRF)	19
§ 25 VERTRETUNG DER LANDESVERBÄNDE (VLV)	20
§ 26 RUGBY-BUNDESLIGAAUSSCHUSS (RBA)	20
§ 27 SCHIEDSGERICHT	21
§ 28 SPORTGERICHT	21
§ 29 EHRUNGEN UND EHRENPRÄSIDIUM	22
§ 30 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND BEITRÄGE	22
§ 31 REVISION	22

§ 32 GOOD–GOVERNANCE BEAUFTRAGTER.....	23
§ 33 BEAUFTRAGTER FÜR INKLUSION UND PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT	23
§ 34 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR DAS EHRENAMT	23
§ 35 DATENSCHUTZ	24
§ 36 AUFLÖSUNG/ AUFHEBUNG	24
§ 37 INKRAFTTRETEN.....	25

Präambel

Der Deutsche Rugby-Verband, gegründet 1900, ist die Vereinigung der deutschen Rugby – Landesverbände und der den Rugby-Sport betreibenden Vereine sowie außerordentlicher Mitglieder. Deutsche Rugby-Verband ist die oberste und einzige Verwaltungsorganisation des Rugby-Sports in der Bundesrepublik Deutschland.

Rugby-Sport im Sinne dieser Satzung bezeichnet alle Varianten der Sportart Rugby Union.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Rugby Deutschland e. V.“
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hannover. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2 Verbandsgrundsätze

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (3) Der Verband tritt für die Gleichstellung der Geschlechter ein und bekennt sich zu den Prinzipien des Gender-Mainstreamings.
- (4) Der Verband ist parteipolitisch neutral. Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (5) Der Verband tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.

- (6) Der Verband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (7) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, im europäischen Rugby-Verband Rugby Europe, sowie im internationalen Rugby-Verband World Rugby.
- (8) Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verband Mitgliedschaften in anderen Institutionen erwerben, Stiftungen und Tochtergesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen. Der Vorstand nimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Vereins im Rahmen seiner Vertretung als Gesellschafter einer Gesellschaft wahr.

§ 3 Zwecke

- (1) Der Verband pflegt und fördert den Rugby-Sport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.
- (2) Der Verband vertritt die Interessen des deutschen Rugby-Sports im Inland und Ausland.
- (3) Der Satzungszweck des Verbandes wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - 1. die planmäßige Verbreitung des Rugby-Spiels und Förderung des Rugby-Sports durch alle dem Verband geeignet erscheinende Maßnahmen;
 - 2. das Organisieren und Durchführen (Veranstalten) von Turnieren, Länderspielen und Auswahlspielen;
 - 3. das Organisieren und Durchführen des nationalen und überregionalen Spielverkehrs;
 - 4. das Organisieren und Durchführen von Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen.
 - 5. das Organisieren und Durchführen weiterer sportlicher Wettbewerbe auf Bundesebene.

§ 4 Bekämpfung des Dopings

- (1) Der Verband verurteilt und bekämpft Doping. Dementsprechend nimmt der Verband am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) sowie von World Rugby und Rugby Europe teil. Sowohl die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA) als auch World Rugby und Rugby Europe sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb von Wettkämpfen durchzuführen.
- (2) Das Nähere regelt der Anti-Doping Code (ADC).

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und seinen Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

Diese sind:

1. die Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag,
2. die Finanz- und Beitragsordnung,
3. die Spielordnungen
4. die Schiedsordnung
5. die Ehrenordnung
6. den Anti-Doping-Code

(2) Nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder oder Personen sind verbindlich:

1. die Ordnung der Rugby Deutschland-Jugend,
2. die Ordnung der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband,
3. die Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen,
4. die Ordnung der Vertretung der Landesverbände,
5. die Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses
6. die Ordnung Touch Deutschlands,
7. die Geschäftsordnung des Vorstandes gemäß § 26 BGB

Beschlussfassungen über diese Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind, obliegen den jeweiligen Organen bzw. Ausschüssen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch 2/3-Mehrheit des DRT. Zu ihrer Änderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Versammlungen der jeweiligen Organe sowie der Bestätigung durch 2/3-Mehrheit des DRT.

§ 6 Mitglieder

(1) Die Vereine des Verbandes sind in Landesverbänden, die in der Regel den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, zusammengeschlossen. Vereine, die dem Verband angeschlossen sind, müssen den jeweiligen örtlich zuständigen Landesverbänden angehören.

- (2) Die Landesverbände sind wie Vereine Mitglieder des Verbandes. Ihre Satzungen dürfen den Normen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (3) Löst sich ein Landesverband auf oder existiert im betreffenden Bundesland kein Landesverband, so können andere Organisationen für das betreffende Bundesland geschaffen werden.
- (4) Aus jedem Bundesland wird vom Verband nur ein Landesverband oder eine entsprechende andere Organisation anerkannt.
- (5) Es besteht die Möglichkeit für juristische Personen eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind, kommen ihnen durch den Verband keine finanziellen Forderungen zu. Die außerordentlichen Mitglieder sind in den Gremien des Verbandes nicht stimmberechtigt.

§ 7 Aufnahme in den Verband

- (1) Möchte ein Verein dem Verband beitreten, hat er sein Aufnahmegesuch in Textform (Brief oder E-Mail) beim zuständigen Landesverband oder der sonst bestehenden Organisation einzureichen. Der Landesverband ist verpflichtet, dieses Gesuch mit seiner Stellungnahme in Textform unverzüglich an den Verband weiterzuleiten. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Vereinssatzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder enthalten muss. Ist kein Landesverband oder eine andere Organisation in dem Bundesland vorhanden, kann der Verein sein Aufnahmegesuch direkt an die Geschäftsstelle des Verbandes richten.
- (2) Möchte ein Landesverband dem Verband beitreten, so hat er sein Aufnahmegesuch in Textform (Brief oder E-Mail) beim Verband einzureichen. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Verbandssatzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Namen und Anzahl der in dem Landesverband zusammengeschlossenen Vereine enthalten muss.
- (3) Über die Aufnahme eines Landesverbandes oder Vereines entscheidet der Vorstand, nachdem auf eine Ankündigung auf der Vereinswebseite des Verbandes oder per Rundschreiben in Textform (Brief oder E-Mail) innerhalb von vier Wochen kein begründeter Widerspruch durch ein Mitglied des Verbandes erfolgt ist. Wird die Aufnahme verweigert, kann der Verein oder Landesverband Beschwerde beim Schiedsgericht einlegen.
- 4) Über die Aufnahme von juristischen Personen, die keine Vereine sind, entscheidet das Präsidium.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Allgemein

- a. Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonstigen in § 5 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten.
- b. Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung seiner (bei Mehrspartenvereinen: Rugby-Abteilungs-) Mitglieder (aktiv, passiv, sonstige) an die DRV-Geschäftsstelle abzugeben. Bleibt ein Verein länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte.
- c. Säumige Vereine werden namentlich auf der offiziellen Homepage des DRV genannt. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstands seine Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen Rechte ruhen sodann. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Aufforderung des DRV Angaben zu machen, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist.

(2) Jeder Verein hat einen Beitrag zu entrichten, der von einem Deutschen Rugby-Tag festgesetzt und in der Finanz- und Beitragsordnung des Deutschen Rugby-Verbandes bestimmt wird.

Dieser Beitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

Bleibt ein Verein länger als drei Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstands seine Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen mitgliedschaftlichen Rechte ruhen sodann. Vereine können auf begründeten Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

In notwendigen Fällen können außerordentliche Beiträge vom Präsidium beantragt werden. Zu ihrer Erhebung ist ein Beschluss eines Deutschen Rugby-Tages oder eines Außerordentlichen Rugby-Tages erforderlich.

§ 9 Austritt / Ausschluss

(1) Der Austritt eines Vereins kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich (Brief) bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Eine Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen.

(2) Aus dem Verband können Vereine nur einzeln austreten.

(3) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderen juristischen Person kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei

Monate vor Austritt schriftlich (Brief) bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es Aufgaben und Ansehen oder Interessen des Verbandes in grober Weise beeinträchtigt. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen (Brief) Stellungnahme geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt 14 Tage ab Zustellung des beabsichtigten Beschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der beabsichtigte Beschluss an die zuletzt bekannte Anschrift versandt wurde). Sollte die Frist zur Stellungnahme nicht eingehalten werden, darf das Präsidium davon ausgehen, dass das Mitglied von seinem Recht auf rechtliches Gehör keinen Gebrauch machen möchte. Der Beschluss ist zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses zum Ausschluss des Mitgliedes die Möglichkeit, gegen den Beschluss Berufung beim Schiedsgericht einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Ausschlusses. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend über den Ausschluss. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist dem Mitglied schriftlich (Brief) mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss. Das Mitglied kann bis zur endgültigen Entscheidung keine mitgliedschaftlichen Rechte ausüben.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Deutsche Rugby-Tag (DRT),
2. das Präsidium,
3. der Vorstand nach § 26 BGB
4. die Rugby Deutschland-Jugend (RDJ),
5. die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands (SDRV),
6. die Deutschen Rugby-Frauen (DRF),
7. die Vertretung der Landesverbände (VLV),
8. die Vertretung der Athleten (AV),
9. der Rugby-Bundesligaausschuss (RBA),
10. Touch Deutschland,
11. das Schiedsgericht,
12. das Sportgericht

§ 11 Grundsätze der Tätigkeit

(1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter in den Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Arbeitsvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit des Vorstandes sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge oder Arbeitsverträge des Vorstandes trifft das Präsidium.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 10 haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe den gemäß § 3 Nummer 26a EStG festgelegten Betrag nicht übersteigen darf.

(4) Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des Verbandes verfügen über einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.

Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 12 Deutscher Rugby-Tag

(1) Der Deutsche Rugby-Tag ist als Mitgliederversammlung des Verbandes das oberste Organ. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.

(2) Der Deutsche Rugby-Tag ist zuständig für:

1. die Erörterung von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren und gegebenenfalls besonderer und ordentlicher Beauftragter;
2. die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der besonderen Vertreter;
3. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
4. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
6. die Festsetzung der ordentlichen Beiträge;
7. die Beschlussfassung über die Erhebung außerordentlicher Beiträge;

8. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, dreier Mitglieder des Sportgerichts und der Mitglieder des Schiedsgerichts sowie der Revisoren, die alle zwei Jahre vorzunehmen sind;
9. die vorzeitige Abwahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 4;
10. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, gemäß § 17 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, des Sportgerichts, des Schiedsgerichts und der Revisoren, mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode;
11. die Beschlussfassung über Anträge;
12. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Verband und den Landesverbänden;
13. die Wahl besonderer Beauftragter;
14. die Beschlussfassung über die in § 5 Absatz 1 genannten Ordnungen des Verbandes mit Ausnahme des Anti-Doping-Codes;
15. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
16. die Bestätigung der in § 5 Abs. 2 genannten und gemäß dieser Regelung gefassten Ordnungen durch eine 2/3-Mehrheit.

(2a) Für Änderungen der Satzung des DRV und seiner Nebenordnungen, die im Zusammenhang mit der Einführung des Anti-Doping-Regelwerkes der WADA (WADA-Code) mittels des Anti-Doping-Regelwerkes der NADA (NADA-Code) stehen oder aufgrund der Verpflichtung zur Einführung dieser Regelwerke erforderlich sind, ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium entscheidet über diese Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Satzungsänderungen sind umgehend den Mitgliedern des DRV durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und im Internet zur Kenntnis zu bringen. Entsprechendes gilt für den Abschluss der Dopingkontrollvereinbarungen, die die Umsetzungsverpflichtung des Verbandes gegenüber der NADA begründet.

(3) Die Satzung des DRV kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines DRT geändert werden. Die in § 5 Abs. 1 genannten Ordnungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines DRT geändert werden, wobei für den Anti-Doping-Code § 12 Abs. 2a Vorrang hat.

(4) Der Deutsche Rugby-Tag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, der besonderen Vertreter und den Vertretern der Landesverbände und Vereine.

(5) Der Deutsche Rugby-Tag tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist vom Präsidenten durch Einladung der gemäß

§ 12 Absatz 4 teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief oder E-Mail) und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Informationen gewahrt.

Die Vereine sind eigenverantwortlich für die Angabe ihrer aktuellen ladungsfähigen Adressen an die Geschäftsstelle.

(6) Anträge zum Deutschen Rugby-Tag müssen in Textform (Brief oder E-Mail) mit Begründung spätestens sechs Wochen, solche die von Organen des Verbandes gestellt werden spätestens sieben Wochen, vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht worden sein. Der Präsident versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung und den Wortlaut der gestellten Anträge in Textform gemäß § 12 Absatz 5 spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitglieder und Organe des Verbandes.

Die Dringlichkeit von Dringlichkeitsanträgen ist mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.

(7) Für die Einhaltung der Fristen und Termine gemäß § 12 Absatz 5 und 6 ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail oder aktuelles Verbandskommunikations-Tool (Clubee)) maßgebend.

(8) Antragsberechtigt sind:

1. die Mitglieder;
2. das Präsidium;
3. der Vorstand
4. die Rugby Deutschland-Jugend;
5. die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands
6. die Deutschen Rugby-Frauen;
7. die Vertretung der Landesverbände;
8. die Vertretung der Athleten
9. der Rugby-Bundesligausschuss;
10. Touch Deutschland

(9) Alle Stimmberechtigten können in einem Deutschen Rugby-Tag Wahlvorschläge abgeben.

(10) Versammlungsleiter ist der Präsident. Der Versammlungsleiter kann einen Vertreter bestimmen. Für die Wahl des Präsidenten ist vom Deutschen Rugby-Tag ein Versammlungsleiter zu wählen.

(11) Der Deutsche Rugby-Tag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(12) Die Beschlüsse des Deutschen Rugby-Tages sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer, der vom Versammlungsleiter zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach dem Deutschen Rugby-Tag in Textform gemäß § 12 Absatz 5 an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gemäß § 12 Absatz 5 bei der Geschäftsstelle des Verbandes innerhalb von vier Wochen nach Zusendung zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Deutsche Rugby-Tag in der nächsten Sitzung.

Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(13) Der Deutsche Rugby-Tag und der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Der Deutsche Rugby-Tag und der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag können als virtueller Deutscher Rugby-Tag oder als virtueller Außerordentlicher Deutscher Rugby-Tag unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel abgehalten werden.

Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form des Deutschen Rugby-Tages oder Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages und teilt diese in der Einladung mit.

(14) Absatz 13 gilt für Versammlungen und Beschlussfassungen durch die anderen in § 10 genannten Organe entsprechend.

(15) Sämtliche Beschlussfassungen (inklusive Wahlen) können auch durch geeignete hinreichend sichere elektronische Abstimmungsverfahren erfolgen, die die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung vorhalten. Die konkrete Ausgestaltung bestimmt das Präsidium.

(16) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Deutschen Rugby-Tages.

§ 13 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen

(1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Verbandes und seiner Organe wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich (Brief) unter Angabe von Gründen zu erheben.

(3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

(4) Jedes von einem Verbandsbeschluss unmittelbar betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

(5) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung (außerordentlicher DRT)

(1) Der Präsident ist zur Einberufung eines außerordentlichen DRT verpflichtet, wenn

1. das Präsidium oder
2. ein Viertel aller Landesverbände oder
3. ein Viertel der Vereine einen Antrag in gleicher Sache stellt.

(2) Die Dringlichkeit eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages ist in der Einladung zu begründen.

(3) Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen DRT richtet sich nach § 12 Absatz (5) mit folgenden Abweichungen:

1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der Einladung in Textform (Brief oder E-Mail) bis zu einer Woche.
2. Gegenstand der Tagesordnung ist grundsätzlich nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit des außerordentlichen Deutschen Rugby-Tags.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen zum ordentlichen Deutschen Rugby-Tag entsprechend für den außerordentlichen DRT.

§ 15 Stimmrecht

Die Stimmrechte verteilen sich wie folgt:

- (1) Die Mitgliedsvereine bzw. Rugbyabteilungen erhalten Stimmen entsprechend der kaufmännisch gerundeten Summe aus der Quadratwurzel der Zahl aller ihrer Mitglieder plus der Quadratwurzel der Zahl ihrer minderjährigen Mitglieder.

Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Verein bzw. die Rugbyabteilung in der DRV-Bestandserhebung zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen (gemäß § 8 Abs. 1b).

Neu gegründete Vereine bzw. Rugbyabteilungen erhalten Stimmen entsprechend ihrer Meldung an die DRV-Geschäftsstelle zu einem Stichtag acht Wochen vor dem Termin des DRT.

- (2) Der Präsident, und die Vizepräsident (gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1–4) erhalten jeweils eine personengebundene Stimme.

- (3) Die Rugby Deutschland-Jugend erhält eine Stimme

- (4) Die Schiedsrichtervereinigung im DRV erhält eine Stimme

- (5) Die Deutschen Rugby-Frauen erhält eine Stimme

- (6) Der/die Athletensprecher/in erhält eine Stimme

- (7) Der Bundesligaausschuss im DRV erhält eine Stimme

- (8) Die Vertretung der Landesverbände im DRV-Präsidium erhält eine Stimme

- (9) Die Landesverbände erhalten eine Stimme pro angefangene 250 Mitglieder in den vertretenen Rugbyvereinen bzw. Rugbyabteilungen. Den Nachweis über die Mitgliederzahl hat der Landesverband entsprechend der DRV-Bestandserhebung zum 1. Februar eines jeden Jahres zu erbringen (gemäß § 8 Abs. 1b). Die Mitglieder neu gegründeter Vereine bzw. Rugbyabteilungen fließen mit ein, entsprechend ihrer Meldung an die DRV-Geschäftsstelle zu einem Stichtag acht Wochen vor dem Termin des DRT.

Rugbyvereine und Rugbyabteilungen, welche nicht Mitglieder von Rugby Deutschland sind, zählen nicht für die Erfassung der Stimmrechte. Sind mehr als zwei solche Vereine pro Landesverband nicht Mitglieder des Dachverbandes, so reduziert sich das Stimmrecht auf eine Stimme. Dies trifft auf alle Vereine zu, welche zum Stichtag 1. Februar bereits 12 Monate Mitglied im entsprechenden Landesverband sind und die Mitglied bei Rugby Deutschland sein können.

§ 16 Vertreterregelung

- (1) Auf dem Deutschen Rugby-Tag (ordentlich und außerordentlich) haben nur persönlich vertretene Mitglieder des DRV Stimmrecht.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und 2) werden grundsätzlich durch ihren Vorstand im Sinne von § 26 BGB persönlich vertreten. Besteht Gesamtvertretung, so ist nur ein von den übrigen Gesamtvertretern bevollmächtigtes Vorstandsmitglied zur Versammlung zuzulassen. Die ordentlichen Mitglieder (§ 6 Abs. 1 und 2) können sich auch durch einen Delegierten ihres Vereins persönlich vertreten lassen.
- (3) Die Delegierten der Vereine dürfen das Stimmrecht nur bei Vorlage einer schriftlichen Ermächtigung (Brief) des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes ausüben und müssen Mitglied des jeweiligen Vereins sein.
- (4) Der Delegierte des Landesverbandes muss einem Leitungsgremium des jeweiligen Landesverbandes angehören und schriftlich (Brief) zur Ausübung des Stimmrechts durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Landesverbandes ermächtigt sein.

§ 17 Präsidium

- (1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Richtlinien des Verbandes und der Beschlüsse des Deutschen Rugby- Tages.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten Finanzen,
 3. dem Vizepräsidenten Leistungssport,
 4. dem Vizepräsidenten Recht und Verbandsorganisation
 5. dem Vorsitzenden der Rugby Deutschland-Jugend als Vizepräsident Rugby-Jugend,
 6. dem Vorsitzenden der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband als Vizepräsident Schiedsrichter,
 7. dem Vorsitzenden der Deutschen Rugby-Frauen als Vizepräsident Rugby-Frauen,
 8. dem Sprecher der Vertretung der Landesverbände,
 9. dem Sprecher der Athleten
 10. dem Vertreter des Rugby-Bundesligausschusses.

(3) Der Präsident wird im Verhinderungsfalle durch einen Vizepräsidenten in der Reihenfolge, die sich aus der Aufzählung in Abs. 2 ergibt, vertreten.

(4) Der Präsident lädt in der Regel alle drei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche zu einer Sitzung ein. Der Präsident hat

zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Verband notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen oder Beschlüsse zu fassen sind. Der Präsident hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten oder vom Vorstand in Textform (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Beratungsgegenstände gefordert wird.

(5) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Sie können als Videokonferenz oder Telefonkonferenz stattfinden. Das Präsidium beschließt über die Teilnahme von Gästen.

(6) Der Präsident stellt die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder, des Vorstands und der besonderen Vertreter enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied, und den besonderen Vertretern gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.

(7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(8) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der nicht stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums ist, zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung in Textform (Brief oder E-Mail) an alle Mitglieder des Präsidiums, und die besonderen Vertreter zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind in Textform (Brief oder E-Mail) bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels beziehungsweise Versanddatum der E-Mail) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(9) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung zu abgrenzbaren Themen im Umlaufverfahren in Textform (Brief oder E-Mail) erfolgt. Es gelten dabei, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gilt für die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen wirksamer Beschlüsse Absatz 6 entsprechend. Der Präsident erstellt hierzu die Beschlussvorlage, kommuniziert den anderen Mitgliedern des Präsidiums in Textform (Brief oder E-Mail), dass der Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden soll und legt gleichzeitig eine Frist fest, innerhalb derer die anderen Mitglieder des Präsidiums votieren

können. Die Frist muss sich auf mindestens drei Tage belaufen, gerechnet ab dem Zugang der Beschlussvorlage.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorgabe und Vertretung der sport-politischen Zielsetzung des Verbandes;
2. die Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode;
4. Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung beim Deutschen Rugby-Tag;
5. Beratung und Freigabe des Entwurfs eines Wirtschaftsplans für das laufende Jahr zur Beschlussfassung beim Deutschen Rugby-Tag;
6. die Berufung besonderer Vertreter, deren Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht bei der Bestellung festgelegt wird
7. die Kontrolle und Aufsicht über die Arbeit des Vorstands und der besonderen Vertreter.
8. die Änderung und Aufhebung der durch den Vorstand erlassenen Richtlinien;
9. die Berufung und Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen, die sich eine eigene Geschäftsordnung geben;
10. die Genehmigung von Einzelgeschäften über 100.000,- Euro;
- 12 die Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einer Laufzeit von über vier Jahren;
13. die Genehmigung von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Verbandes;
14. den Erwerb von Mitgliedschaften in anderen Institutionen;
15. die Gründung von Stiftungen und Tochtergesellschaften;
16. die Beteiligung an Gesellschaften.

§ 19 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums nach § 17, Abs. 2, Nr. 1 bis 4. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verband im Außenverhältnis.
- (3) Der Vorstand legt für die einzelnen Mitglieder die Aufgabenfelder fest, soweit sie sich nicht

bereits aus den Amtsbezeichnungen nach § 17, Abs. 2 ergeben.. Die Mitglieder des Vorstands sind hinsichtlich Rechtsgeschäften, die mit gemeinnützigen Organisationen getätigt werden von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Die Mitglieder des Vorstands können für ein konkretes Rechtsgeschäft durch Präsidiumsbeschluss von den Beschränkungen im Sinne des § 181 BGB befreit werden.

- (4) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (5) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Deutschen Rugby-Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.
- (6) Der Vorstand hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder des Vorstands dafür die Beweislast.
- (7) Der Vorstand übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Richtlinien des Verbandes, wenn und soweit nicht in dieser Satzung anderen Organen die Beschlussfassung über Richtlinien übertragen worden ist.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist ein Amt aus sonstigen Gründen nicht besetzt, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, die Aufgaben dieses Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterzuführen. Das Präsidium kann stattdessen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder kommissarisch in den Vorstand berufen.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
1. die Umsetzung der Beschlüsse des Deutschen Rugby-Tages und des Präsidiums,
 2. die Führung der laufenden Geschäfte,
 3. die Erstellung des Wirtschaftsplans,
 4. die Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 5. die Erstellung der Personalplanung,
 6. die Erstellung der Investitionsplanung,
 7. die Bewirtschaftung des vom Deutschen Rugby-Tag beschlossenen Wirtschaftsplans,
 8. die Ernennung von ordentlichen Beauftragten
- (2) Das zuständige Mitglied des Vorstands legt dem Präsidium die Beschlussvorlagen zur Genehmigung vor, soweit die Satzung dies vorschreibt. Bei der Abstimmung darüber ist das vorliegende Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (3) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Präsident.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsanpassungen, die das Registergericht oder das Finanzamt für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen; dem Präsidium und nächsten Deutschen Rugby-Tag ist hierüber zu berichten.

§ 21 Besondere Vertreter

- (1) Das Präsidium kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Ihr Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- (2) Besondere Vertreter können ausschließlich gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes den Verband nach außen vertreten.
- (3) Besondere Vertreter dürfen nicht gleichzeitig Präsidiumsmitglieder sein.

§ 22 Rugby Deutschland-Jugend (RDJ)

- (1) Die Rugby Deutschland-Jugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Verbandes.
- (2) Die Rugby Deutschland-Jugend vertritt die Interessen der jungen Menschen der dem Verband angeschlossenen Mitglieder
- (3) Die Rugby Deutschland-Jugend ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Die Rugby Deutschland-Jugend führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.
- (4) Die Rugby Deutschland-Jugend bildet einen Rugby Deutschland-Jugend Tag (RDJT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Rugby Deutschland-Jugend Tag wählt eine Jugendleitung als Leitungsgremium, die von einem Vorsitzenden geleitet wird.
- (5) Die Rugby Deutschland-Jugend kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.
- (6) Angelegenheiten der Rugby Deutschland-Jugend sind:
 1. die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Gesundheit der Jugend durch eine erzieherische ideale Übungs- und Wettkampfpraxis;
 2. die Förderung und Verbreiterung des Jugendbereichs;
 3. den Rugbysport bundesweit in den Schulsport zu integrieren;
 4. die Durchführung der Ausbildung von Lehrkräften und Jugendübungsleitern;
 5. die Durchführung von Maßnahmen zur sozial- und sportpolitischen Jugendbildung;
 6. die Durchführung von Maßnahmen zur musisch-kulturellen Jugendbildung;
 7. die Gleichstellung von Jungen und Mädchen im Jugendbereich zu verwirklichen;
 8. die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit im Jugendbereich;
 8. die Pflege der internationalen Jugendarbeit;
 9. die Förderung des jugendlichen Breitensports.
- (7) Näheres regelt die Ordnung der Rugby Deutschland-Jugend.
- (8) Die Geschäftsführung der Rugby Deutschland-Jugend obliegt der Geschäftsführung des Deutschen Rugby Verbandes. Näheres regelt § 19 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 23 Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes (SDRV)

- (1) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Schiedsrichter des Verbandes.
- (2) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes vertritt die Interessen der Schiedsrichtervereinigungen der dem Verband angeschlossenen Mitglieder.
- (3) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.
- (4) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes bildet eine Versammlung aus den Mitgliedern des Organs. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schiedsrichterausschuss, der von einem Vorsitzenden geleitet wird.
- (5) Die Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.
- (6) Angelegenheiten der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband sind:
 1. die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter nach der Grundausbildung durch die Landesverbände;
 2. die Einteilung der Schiedsrichter für Spiele, bei denen der Deutsche Rugby-Verband bzw. einer seiner Organe Veranstalter oder Ausrichter ist sowie die Einteilung der Schiedsrichter und Assistenten und weiterer Offizieller für andere Vorhaben sowie bei Anforderung durch Rugby Europe oder World Rugby;
 3. die Festlegung der Ausbildungsparameter und Ausbildungsinhalte für Schiedsrichter im Verband;
 4. die Überwachung der Tätigkeit der Schiedsrichter im Verband;
 5. die Vertretung der Belange der Schiedsrichter des Verbandes im Inland und Ausland gegenüber anderen Verbänden und Organisationen in Absprache mit dem Vorstand.
- (7) Das Nähere regelt die Ordnung der Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes.
- (8) Die Geschäftsführung der Schiedsrichtervereinigung des Deutschen Rugby-Verbandes obliegt der Geschäftsführung des Verbandes. Näheres regelt § 19 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 24 Deutsche Rugby-Frauen (DRF)

- (1) Die Deutsche Rugby-Frauen (DRF) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Frauen des Verbandes.

- (2) Die Deutsche Rugby-Frauen vertritt die Interessen der Frauenabteilungen der dem Verband angeschlossenen Mitglieder.
- (3) Die Deutsche Rugby-Frauen führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Verbandes selbstständig.
- (4) Die Deutsche Rugby-Frauen bildet einen Deutsche Rugby-Frauen-Tag (DRFT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Deutsche Rugby- Frauen Tag wählt einen Frauenausschuss, als Leitungsgremium der von einem Vorsitzenden geleitet wird.
- (5) Die Deutsche Rugby-Frauen kann in ihren Angelegenheiten Richtlinien erlassen.
- (6) Angelegenheiten der Deutschen Rugby- Frauen sind:
 - 1. die Durchführung, Entwicklung und Förderung des Frauen-Rugbysports;
 - 2. die Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben;
 - 3. die Veranstaltungen von Länder- und Auswahlspielen, das Organisierung von Lehrgängen und von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;
 - 4. die Planmäßige Verbreitung des Frauen- Rugbyspiels und die Förderung des Rugbysports durch alle der Deutschen Rugby-Frauen geeignet erscheinenden Maßnahmen;
 - 5. die Vertretung des deutschen Frauen- Rugbysports im In- und Ausland und Wahrung seines Ansehens.
- (7) Näheres regelt die Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen.
- (8) Die Geschäftsführung der Deutsche Rugby- Frauen obliegt der Geschäftsführung des Verbandes. Näheres regelt § 19 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 25 Vertretung der Landesverbände (VLV)

- (1) Die Vertretung der Landesverbände (VLV) ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Landesverbände des Verbandes.
- (2) Die Vertretung der Landesverbände vertritt die Interessen der dem Verband angeschlossenen Landesverbände. Sie dient als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihren Sitzungen werden politische Zielsetzungen diskutiert. Die Ergebnisse der Sitzungen werden über den Sprecher in das Präsidium eingebracht.
- (3) Die Vertretung der Landesverbände organisiert sich in Sitzungen und wählt aus ihrer Mitte ein Führungsgremium, das von einem Sprecher geleitet wird.
- (4) Näheres regelt die Ordnung der Vertretung der Landesverbände.

§ 26 Rugby-Bundesligaausschuss (RBA)

- (1) Der Bundesligaausschuss ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation der Bundesligisten im Verband.
- (2) Der Rugby-Bundesligaausschuss vertritt die Interessen der an den Bundesligen im Verband beteiligten Mitglieder.
- (3) Zweck des RBA ist die Organisation des Spielverkehrs der Bundesligen. In der Verantwortung des RBA liegt der bundesweite Herren Vereinsspielbetrieb. Die Durchführung von Bundesligen gilt sowohl für das 15er als auch 7er Rugby.
- (4) Der Rugby-Bundesligaausschuss kann in seinen Angelegenheiten Richtlinien erlassen.
- (5) Angelegenheit des Rugby-Bundesligaausschuss ist die Organisation und Durchführung des Herren Vereinsspielbetrieb der Bundesligen im 15er Rugby und 7er Rugby.
- (6) Näheres regelt die Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses.

§ 27 Touch Deutschland

- (1) Touch Deutschland ist die steuerrechtlich unselbstständige Organisation des Touch von Rugby Deutschland.
- (2) Touch Deutschland vertritt die Touch-Vereinsabteilungen der Rugby Deutschland angeschlossenen Landesverbände und Vereine.
- (3) Touch Deutschland führt und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Satzung von Rugby Deutschland selbstständig.
- (4) Touch Deutschland bildet einen Touch Deutschland Tag (TDT) aus den Mitgliedern des Organs. Der Touch Deutschland Tag wählt einen Ausschluss von Touch Deutschland, der von einem Vorsitzenden geleitet wird.
- (5) Touch Deutschland kann in seinen Angelegenheiten Richtlinien erlassen.
- (6) Touch Deutschland nimmt insbesondere die folgenden Angelegenheiten wahr:
 1. Planmäßige Verbreitung der Sportart „Touch“ und Förderung der Sportart durch all geeignet erscheinenden Maßnahmen
 2. Festlegung und Überwachung von Regularien und Durchführungsbestimmungen für nationale Wettkämpfe
 3. Festlegung von Regularien zur Ausbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern einschließlich Durchführung von Bildungsveranstaltungen
 4. Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben, Qualifikations- und Titelwettkämpfen
 5. Festlegung von Auswahlprozessen zur Benennung von Teilnehmern an internationalen Wettkämpfen und Benennung der Nationalspieler

6. Vertretung der Sportart Touch für Deutschland im Inland und Ausland und Wahrung seines Ansehens

§ 28 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht übt die oberste Verbandsgerichtsbarkeit aus.
- (2) Das Schiedsgericht ist für alle Rechtsangelegenheiten innerhalb des Verbandes zuständig, soweit nicht in dieser Satzung anderen Organen die Ausübung von Rechtsbefugnissen übertragen worden ist.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Es werden fünf Ersatzmitglieder bestimmt. Die drei ordentlichen Mitglieder wählen untereinander den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kann untereinander kein Vorsitzender bestimmt werden, ist das dienstälteste Schiedsgerichtsmitglied Vorsitzender.
- (4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden vom Deutschen Rugby-Tag gewählt und sollen möglichst verschiedenen Landesverbänden angehören. Der Deutsche Rugby-Tag wählt die drei ordentlichen Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ des Verbandes angehören. Mitgliedschaften in Organen der Mitglieder, die dem Verband angeschlossen sind, bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Vorsitzende und ein weiteres ordentliches Mitglied oder Ersatzmitglied sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (6) Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

§ 29 Sportgericht

- (1) Das Sportgericht ist zuständig für Verfahren im Zusammenhang mit sportlicher Disziplin auf Ebene der Bundesligisten. Es entscheidet über die sportliche Disziplin betreffenden Berufungen gegen Entscheidungen der Verbandsgerichte der Landesverbände.
- (2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei vom Deutschen Rugby-Tag und zwei vom Rugby-Bundesligaausschuss auf jeweils zwei Jahre gewählt werden.
- (3) Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

§ 30 Ehrungen und Ehrenpräsidium

Mitglieder von Vereinen, die sich besondere Verdienste um den Rugbysport erworben haben, können durch den Verband geehrt werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bilden das Ehrenpräsidium.

Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 31 Wirtschaftsführung und Beiträge

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem Deutschen Rugby-Tag zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium dem Deutschen Rugby-Tag zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes werden nach Beschluss des Deutschen Rugby-Tages Beiträge von den Mitgliedsorganisationen erhoben.

Die originären Zwecke und Aufgaben des Verbandes sind grundsätzlich vollständig mit Eigenmitteln und Beiträgen zu finanzieren, wenn nicht zweckgebundene Mittel der öffentlichen Sportförderung, Mittel von Rugby Europe, Mittel von World Rugby oder andere Drittmittel dafür vertraglich eingeworben worden sind.

(3) Der Deutsche Rugby-Tag oder der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag beschließt über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen. Außerordentliche Beiträge können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.

(4) Kosten, die den Vertretern der Mitglieder bei der Teilnahme am Deutschen Rugby-Tag und Sitzungen der Organe entstehen, werden von den entsendenden Mitgliedern getragen.

§ 32 Revision

(1) Der Deutsche Rugby-Tag wählt zur Revision zwei Revisoren und bis zu drei Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Aufgabe des Revisors besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben am Maßstab gesetzlicher Bestimmungen, der Satzung, den Ordnungen und den Richtlinien des Verbandes und den Richtlinien des Verbandes sowie den Beschlüssen des Deutschen Rugby-Tages, des Präsidiums und des Vorstandes.

§ 33 Good-Governance Beauftragter

- (1) Der Deutsche Rugby-Tag bestellt jedes zweite Kalenderjahr einen Good-Governance Beauftragten. Der Good-Governance- Beauftragte berichtet dem Deutschen Rugby- Tag und Präsidium über seine Tätigkeiten und Prüfungen.
- (2) Der Good-Governance-Beauftragte verfügt über ein ständiges Initiativrecht. Seine Einsicht ist unbeschränkt.

Der Good-Governance-Beauftragte dient als Beschwerdestelle und überprüft mögliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sowie gegen Bestimmungen dieser Satzung, Ordnungen und Richtlinien, die durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitglieder des Verbandes begangen worden sind.

- (3) Dem Good-Governance Beauftragten obliegt die Erstellung einer Good-Governance- Richtlinie.
- (4) Das Nähere regelt die Good-Governance- Richtlinie (GGR).

§ 34 Beauftragter für Inklusion und Prävention sexualisierter Gewalt

Der Deutsche Rugby-Tag bestellt jedes zweite Kalenderjahr einen Beauftragten für Inklusion und Prävention sexualisierter Gewalt. Der Beauftragte für Inklusion und Prävention sexualisierter Gewalt berichtet dem Deutschen Rugby-Tag und dem Präsidium über seine Tätigkeiten und Prüfungen.

§ 35 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

- (1) Organmitglieder, besondere Vertreter, ordentliche Vertreter und sonstige ehrenamtlich Tätige im Verband haften gegenüber dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Verbandes.
- (2) Sind Organmitglieder, besondere Vertreter und sonstige ehrenamtlich Tätige im Verband einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem anderen die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 36 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet, das heißt insbesondere gespeichert, verwendet und gegebenenfalls angepasst oder verändert.

(2) Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Bestätigung und Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS- GVO,
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS- GVO

und im Falle der Erteilung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DS-GVO das Recht auf Widerruf nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO.

(3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 37 Auflösung/ Aufhebung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss eines Deutschen Rugby-Tages erfolgen, zu der die Einladung spätestens acht Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform gem. § 12 Absatz 5 ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung enthalten. Der Antrag ist zu begründen. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Deutschen Rugby-Verbandes an das Bundesministerium

des Innern, für Bau und Heimat der Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom ADRT am 31.10.2026 in Hannover beschlossen .Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister beim für den Sitz des Verbandes zuständigen Amtsgericht in Kraft.